

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst/Datenschutz
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

8. März 2010

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns eingeladen, zur Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes, konkret zur Vorlage eines Bundesgesetzes über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (Polizeiaufgabengesetz, PolAG), Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben zum Thema.

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Wir begrüssen den mit dem PolAG vordringlich angestrebten Zweck, die rechtssystematische Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes zu überwinden. Zumindest mittelfristig wird das PolAG einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und zur Rechtssicherheit leisten. Kurzfristig könnte sich unter Umständen ein gegenteiliger Effekt ergeben, da die durch den Erlass des PolAG verursachten kurzen Lebensdauern des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme (nachfolgend BPI) sowie des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (nachfolgend SIaG) nicht unbedingt zur Rechtssicherheit beitragen, sondern die Rechtsunterworfenen vielmehr verwirren dürften.

Wichtiger jedoch erscheint uns die grundsätzliche Feststellung, dass die vorgeschlagene Bündelung der zahlreichen Rechtsquellen in einem einzigen Erlass die kantonale Polizeihöhe unangetastet lässt. Trotz dieser kantonalen Zuständigkeit schliessen wir allerdings Auswirkungen auf die Kantonale Polizeigesetzgebung nicht aus.

Auch die im Entwurf vorgeschlagenen materiellen Anpassungen beziehungsweise Neuerungen, namentlich die Bestimmungen über die Observation ausserhalb eines Strafverfahrens, über den Einsatz von Informanten und Vertrauenspersonen sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Zwangsanwendungsgesetzes (nachfolgend ZAG) erachten wir aus polizeilicher Optik grundsätzlich als sinnvoll

(detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln, insbesondere unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte, finden sich nachfolgend unter II).

Ebenso unerlässlich erscheint uns, dass die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für den Einsatz von Sicherheitsunternehmen mit den entsprechenden Bestimmungen des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen kohärent sind.

II. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Art. 7 Einsatz von optischen Überwachungsgeräten

Art. 7 Abs. 1 PolAG erlaubt die optische Überwachung an allgemein zugänglichen Orten, soweit dies für den Schutz der Gebäude und Personen nach diesem Kapitel (d.h. im Bereich der sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes) erforderlich ist.

Es erscheint fraglich, ob die erwähnte Bestimmung im Hinblick auf den zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich klar und bestimmt genug formuliert ist. Unklar bleibt insbesondere, wann welche Gebäude oder Personen auf Grund welcher Indizien geschützt werden müssen.

Selbst wenn die Bestimmung klarer formuliert wäre, stellt sie keine gesetzliche Grundlage für den Einsatz optischer Überwachungsgeräte dar. Dies deshalb, weil die allgemein zugänglichen Orte häufig auf Gemeinde- oder Kantonsgrund liegen und daher nicht der Bund, sondern die Kantone und Gemeinden für die Erlaubnis einer Überwachungsinstallation zuständig sind. Wird die Installation von Geräten zur optischen Überwachung an allgemein zugänglichen Orten zum Schutz von Personen oder Gebäuden als erforderlich erachtet, so braucht es entsprechende Grundlagen in den kantonalen bzw. kommunalen Erlassen. Diesbezüglich wird als Beispiel auf die anwendbaren § 16^{bis} und § 16^{ter} des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Solothurn verwiesen (InfoDG; BGS 114.1).

Weiter gilt es im Hinblick auf Abs. 2 festzustellen, dass sich die Bearbeitung (und somit auch die Löschung) der dadurch erfassten Personendaten nach dem jeweiligen kantonalen Datenschutzrecht richtet.

2. Art. 9 Aufgaben, insbesondere lit. d

Art. 9 lit. d PolAG bestimmt, dass die Zentralstellen nach diesem Titel die nationale und internationale Informationshilfe sicherstellen. Diese Bestimmung bildet lediglich die Grundlage des Zurverfügungstellens einer Austauschplattform.

Wir gehen davon aus, dass mit Verwendung des Verbs „sicherstellen“ ausgedrückt werden soll, dass die entsprechenden materiellen gesetzlichen Grundlagen für die effektive Informationshilfe der (kantonalen) Behörden entweder im direkt anwendbaren Bundesrecht beziehungsweise im jeweiligen kantonalen Recht zu verankern sind.

3. Art. 12 Mittel der Informationsbeschaffung

Art. 12 PolAG regelt die Mittel der Informationsbeschaffung und bestimmt in Abs. 2 lit. b, dass neben den Behörden auch von Privatpersonen Auskünfte eingeholt oder entgegengenommen werden

können. Wir begrüßen diese präzisierende Ergänzung, welche – anders als der geltende Art. 3 ZentG – klarstellt, dass es sich auch beim passiven Entgegennehmen von Mitteilungen Privater um eine zulässige Form der Informationsbeschaffung handelt.

Aus rechtsstaatlichen Überlegungen begrüßen wir insbesondere die gewählte Formulierung von Art. 12 Abs. 3, welche dem verfassungsmässigen Bestimmtheitsgebot besser Rechnung trägt als der geltende Art. 11 Absatz 6 BPI, welcher die Sammlung von Personendaten ohne Wissen des Betroffenen zulässt, „sofern es wichtige Interessen der Strafverfolgung erfordern“. Ebenso erachten wir die nunmehr gewählte Einschränkung der nicht erkennbaren Informationsbeschaffung auf Fälle, bei denen es um die Erkennung und Bekämpfung von – lediglich – Verbrechen gem. Art. 8 geht, als sachgerechten Ausgleich zwischen dem Schutz der Grundrechte und dem Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung.

4. Art. 13 Observation

Zur Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens gem. Art. 8 können die Zentralstellen ausserhalb von Strafverfahren Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen machen, wenn andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden. Zur Unterstützung der Observation können Ortungsgeräte eingesetzt werden, wenn ihre Durchführung sonst wesentlich erschwert wäre (Abs. 1).

Die Observation soll ausserhalb des Strafverfahrens, zur sog. Strukturermittlung, d.h. im Rahmen kriminalpolizeilicher Vorermittlungen, verwendet werden. Für diese polizeiliche Massnahme respektive der damit verbundenen Grundrechtseinschränkung wird mit Art 13 eine formell-gesetzliche Grundlage (mit den entsprechenden Voraussetzungen) geschaffen, was wir begrüßen. Weil es sich um eine polizeiliche Massnahme im Vorfeld eines Strafverfahrens handelt, sind im Vergleich zur eidgenössischen Strafprozessordnung richtigerweise andere Stellen für die Genehmigung zuständig.

Dabei ist aus unserer Sicht die konkrete Kompetenzregelung im Zusammenhang mit der – theoretisch zulässig – beliebig langen Observation problematisch: Nach Ablauf eines Monats kann eine Observation allenfalls durch den Direktor von fedpol um jeweils einen weiteren Monat verlängert werden. Diese Kompetenzzuteilung erscheint uns höchstens mit einer zeitlichen Begrenzung sachgerecht. Auch wir gehen davon aus, dass äusserst personalintensive Instrumente wie die Observation lediglich dann und so lange eingesetzt werden, wie dies zur Erreichung des konkreten Zwecks absolut erforderlich ist. Das Faktum der begrenzten Ressourcen vermag jedoch keine verlässliche Garantie für verhältnismässiges staatliches Handeln sein. Aus diesem Grund schlagen wir vor, eine länger als drei Monate dauernde Observation durch eine unabhängige Stelle oder zumindest von einer dem Direktor fedpol übergeordneten Stelle, beispielsweise von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher, genehmigen zu lassen.

Als richtig erachten wir den genehmigungsfreien Einsatz von Ortungsgeräten. Den Verzicht auf den Erlass von Detailregelungen auf Verordnungsstufe unterstützen wir; die auf Seite 27 des Erläuternden Berichts dafür angegebenen Gründe sind nachvollziehbar und sachgerecht.

5. Art. 14 bis 17 Einsatz von Privatpersonen

Die Bestimmungen der Artikel 14 bis 17 PolAG regeln den Einsatz von Privatpersonen als Informanten und Vertrauenspersonen zwecks Erkennung und Bekämpfung des organisierten und international tätigen Verbrechens, d.h. sie finden wiederum beschränkt auf Verbrechen gemäss Art. 8 Anwendung.

Art. 14 PolAG dient als Generalklausel für den Einsatz solcher Personen. In den darauf folgenden Art. 15, Art. 16 und Art. 17 werden die Einsätze und eine allfällige Entschädigung bzw. Prämie für diese Personen geregelt.

Ohne Informanten oder Vertrauenspersonen ist es für Strafverfolgungsbehörden kaum möglich, zu relevanten Informationen aus abgeschotteten Kreisen zu gelangen. Gerade Kenntnisse solcher Personen erweisen sich oftmals als unverzichtbar. Unseres Erachtens sind die Bestimmungen genügend bestimmt formuliert.

Ebenso entsprechen die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Möglichkeit, eine Entschädigung für Umtriebe sowie eine Prämie für besonders wertvolle Hinweise auszubezahlen, einem praktischen Bedürfnis. Es ist richtig, dass den Behörden diesbezüglich ein Ermessenspielraum eingeräumt wird.

6. Art. 21 Gerichtspolizei

Wichtig erscheint uns die präzisierende Feststellung, dass sich aus dem Weisungs- und Aufsichtsrecht der Bundesanwaltschaft gegenüber der Bundeskriminalpolizei kein Präjudiz für ein generelles Aufsichtsrecht der Kantonalen Staatsanwaltschaft gegenüber der jeweiligen Kantonspolizei ableiten lässt.

7. Art. 22 Vorbereitende Legendierung

Obwohl im Kanton Solothurn bis anhin selten bis nie verdeckte Ermittler zum Einsatz gekommen sind, erachten wir die Möglichkeiten, eine Legendierung bereits zur Vorbereitung einer verdeckten Ermittlung vorzunehmen sowie nicht nur die verdeckten Ermittler selbst, sondern auch deren Führungspersonen mit einer solchen Legende auszustatten, als sinnvoll; die Argumente im Erläuternden Bericht überzeugen. Bei Bedarf kauft die Polizei Kanton Solothurn Leistungen bei grösseren Polizeikorps der Schweiz oder der BKP ein.

8. Art. 24 Einreisebeschränkung

Die Übertragung der Zuständigkeit vom BFM auf fedpol in diesem begrenzten Bereich ist sachgerecht.

9. Art. 29 Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung

Bei der verdeckten Registrierung handelt es sich um einen Sonderfall der Observation.

Im Kanton Solothurn besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Ausschreibung von Personen zwecks verdeckter Registrierung. Zur Verhinderung drohender Straftaten eines gewissen Schweregrades ist dieses zusätzliche polizeiliche Instrument zur Gefahrenabwehr im Einzelfall zu begrüssen.

Die Beschränkung auf „aussergewöhnlich schwere Straftaten“ i. S. von Art. 286 Abs. 2 StPO ist richtig. Liegen ausserdem die erwähnten Voraussetzungen vor, rechtfertigt sich ein solcher Eingriff in die Grundrechte Betroffener, um dadurch Rechte Dritter zu schützen.

Allerdings schlagen wir vor, den Begriff „tatsächlich“ von Abs. 2 Buchstabe a durch die Formulierung „konkret“ zu ersetzen; dieser wird in diesem Zusammenhang auch im Erläuternden Bericht verwendet.

Buchstabe b steht in einem gewissen Widerspruch zur Unschuldsvermutung. In der vorzunehmenden „Gesamtbeurteilung einer Person“ haben deshalb auch (wie in Buchstabe a) „konkrete Anhaltspunkte“ den Ausschlag zu geben.

10. Art. 31 Gefährderansprache

Dabei handelt es sich um ein sehr wirkungsvolles Instrument zur Verhinderung drohender Straftaten, dessen Legiferierung wir aus diesem Grund begrüssen. Richtig ist, dass die Gefährderansprache grundsätzlich bei allen drohenden Straftaten zulässig ist.

11. Art. 32 Beschlagnahme gefährlicher Gegenstände

Die Erteilung der Kompetenz zur Beschlagnahme an fedpol ist – beschränkt auf die Aufgabenerfüllung gemäss PoIAG – richtig.

12. Art. 39 Informationshilfe, insbesondere Abs. 2

Art. 39 Abs. 2 bestimmt, dass für die Bearbeitungen der Informationen im Zusammenhang mit der Informationshilfe das Datenschutzrecht des Bundes und der Kantone zur Anwendung kommt. Damit bringt diese Bestimmung richtigerweise zum Ausdruck, dass die Datenschutzgesetze des Bundes und der Kantone zur Anwendung kommen, je nachdem welche Behörde Daten bearbeitet. In Art. 104 wird demgegenüber nur das eidgenössische DSG als anwendbar erklärt, soweit es um die Bearbeitung von Personendaten nach diesem Gesetz geht. Im Sinne der Kompetenzregelungen zwischen Bund und Kantonen muss die in Art. 39 Abs. 2 genannte Präzisierung jedoch auch für alle anderen Bearbeitungen von Personendaten gelten, nicht nur für das Kapitel der Informationshilfe. Dementsprechend gilt für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten im Geltungsbereich des PoIAG für die Bundesorgane das eidgenössische und für die kantonalen Behörden das jeweilige Kantonale Datenschutzrecht.

13. Art. 52, insbesondere Absatz 2, Weiterleitung kantonalen Ersuchen über fedpol an das Ausland

Wichtig ist, dass das Absehen einer Weiterleitung tatsächlich „nach Rücksprache“ und *somit in Kenntnis* der ersuchenden kantonalen Behörde erfolgt. Bislang wurden wir nicht immer darüber in Kenntnis gesetzt, dass unsere Ersuchen nicht weitergeleitet wurden.

14. Art. 69 Grundsätze (der polizeilichen Informationssysteme des Bundes), insbesondere Abs. 2 und

Art. 69 Abs. 2 PolAG bestimmt, dass in den Informationssystemen nach Abs. 1 besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu Art. 17 Abs. 2 DSGVO. Nach dieser Bestimmung ist für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen, wie sie in den diversen, untereinander zu verknüpfenden polizeilichen Informationssystemen enthalten sein werden, grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erforderlich. Eine Generalklausel, welche sämtlichen durch den Bundesrat zu bezeichnenden Behörden einen umfassenden Zugriff im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt, erfüllt diese Anforderung nicht. Vielmehr ist für jedes einzelne System eine entsprechende, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage erforderlich (mindestens analog Art. 76 Abs. 2 PolAG zum Informations- und Dokumentationssystem über Bedrohungen).

Eine Grundlage in einer Verordnung wäre nur möglich, wenn entweder die Information für eine formell-gesetzlich klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich wäre (Art. 17 lit. a DSGVO) oder der Bundesrat eine Bearbeitung im Einzelfall bewilligte und die Rechte der Betroffenen dadurch nicht gefährdet würden (Art. 17 lit. b DSGVO) oder aber die betroffene Person einwilligte.

Art. 69 Abs. 3 PolAG bestimmt, dass Informationen über die politische Betätigung und die Ausübung der Meinungs- Koalitions- und Versammlungsfreiheit nicht bearbeitet werden dürfen.

Dieses Verbot gilt dann nicht, wenn der begründete Verdacht besteht, eine Organisation oder ihr angehörende Personen würden die Ausübung politischer Rechte oder Grundrechte als Vorwand nehmen, um strafbare Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen.

Gemäss Bericht dürfen die Ausübung politischer Rechte und die politische Meinungsbildung als solche nicht als Risiko für die innere Sicherheit betrachtet werden. Das Einschreiten des Staates sei in diesem Bereich erst gerechtfertigt, wenn Gründe für eine Abklärung bestehen, ob ein strafbares Verhalten vorliege (S. 66 des Berichts).

Damit wird mehr oder weniger der Gesetzeswortlaut wiederholt. Weder das Gesetz noch der Bericht machen deutlich, in welchem Zusammenhang Informationen über die Art und Weise, wie jemand diese Rechte ausübt, mit der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat stehen müssen, um einen entsprechenden Eintrag in ein Register zu rechtfertigen, oder welche Intensität das fragliche Verbrechen hierzu aufweisen muss.

Das Gesetz deutet in Art. 76 PolAG jedoch an, dass Informationen über religiöse, weltanschauliche, politische oder gar gewerkschaftliche Ansichten und Tätigkeiten im Rahmen von Art. 69 Abs. 3 PolAG regelmässig im Informations- und Dokumentationssystem über Bedrohungen bearbeitet werden dürfen. Offenbar soll Art. 69 Abs. 3 PolAG insbesondere die Erfassung von solchen Gruppierungen ermöglichen, die Anschläge auf Gebäude oder Personen planen und/ oder durchführen.

Aus grundrechtlicher Sicht ist es notwendig, dass die gesetzliche Bestimmung klare Angaben darüber enthält, wie gravierend ein geplantes oder durchgeführtes Verbrechen sein muss, damit in Zusammenhang damit religiöse, politische, weltanschauliche oder gewerkschaftliche Informationen über Personen gespeichert werden dürfen.

15. Art. 72 Aufbewahrungsdauer, Löschung, Archivierung und Vernichtung der Daten

Der Entwurf überträgt in Art. 74 dem Bundesrat eine weit gefasste Rechtsetzungsbefugnis. Diese Delegation ist aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch. Zunächst muss festgehalten werden, dass das Gesetz keine ausdrückliche Löschfrist enthält. Die Bestimmung der Löschfristen ist Teil der weit gefassten Gesetzesdelegation an den Bundesrat in Art. 74 Buchstabe d PolAG. Es handelt sich u. E. um eine **zu weit gefasste Delegation an den Bundesrat. Die Rahmenbedingungen für die Löschfristen sind auf gesetzlicher Stufe festzulegen.**

Die Frage des Zugriffs auf die in den polizeilichen Informationssystemen des Bundes gespeicherten Daten sollte ebenfalls im Gesetz geregelt sein. Dies deshalb, weil Personendaten durch die Speicherung in einem polizeilichen Informationssystem grundsätzlich als besonders schützenswert zu gelten haben. Entsprechend wäre gemäss Art. 17 DSG eine Rechtsgrundlage auf Stufe eines formellen Gesetzes erforderlich.

Damit stehen die Delegationsbestimmungen des Vorentwurfs PolAG in Widerspruch zu Art. 17 Abs. 2 DSG, der für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn verlangt. Eine Generalklausel, welche sämtlichen durch den Bundesrat zu bezeichnenden Behörden einen umfassenden Zugriff im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt, erfüllt diese Anforderung nicht.

Eine Grundlage in einer Verordnung wäre nur möglich, wenn entweder die Information für eine formell-gesetzlich klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich wäre (Art. 17 lit. a DSG) oder der Bundesrat eine Bearbeitung im Einzelfall bewilligte und die Rechte der Betroffenen dadurch nicht gefährdet würden (Art. 17 lit. b DSG) oder aber die betroffene Person einwilligte.

Die sehr weit gefasste Delegation ist zudem schwer mit den diesbezüglichen von Lehre und Rechtsprechung entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar.

16. Art. 82 System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen, insbesondere Abs. 3 und Abs. 4

Gemäss Art. 82 PolAG betreibt fedpol ein System zur Unterstützung der Ermittlungen der Kantone im Bereich ihrer Strafverfolgungskompetenzen. Abs. 3 bestimmt, dass jeder Kanton für seine eigenen Daten den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten mit dem betroffenen Kanton zusammenarbeiten, Zugang mittels Abrufverfahren gewähren kann.

Gegen eine solche Regelung im Bundesrecht spricht nichts, allerdings kann diese keine hinreichend bestimmte formell-gesetzliche Grundlage bilden. Eine solche ist in jedem Kanton zu schaffen (siehe auch § 21 Abs. 3 InfoDG, der eine ausdrückliche Grundlage für den elektronischen Abruf von besonders schützenswerten Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen in einem Gesetz verlangt).

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist im Hinblick auf solche Online-Zugriffe zu bedenken, dass diese mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person verbunden sind. Diese

stellen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre dar. Das Risiko für die betroffenen Personen besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekannt gebende Behörde jeweils davon Kenntnis hat. Die Behörde kann somit nicht beurteilen, ob die bezogenen Personendaten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen Zweck, als zu dem sie ursprünglich von der Behörde beschafft wurden, verwenden. Das Risiko ist dabei umso grösser, wenn nicht nur Behörden, sondern auch Private online auf Personendaten zugreifen können. Der Online-Zugriff auf Personendaten ist deshalb nur zulässig, wenn er in einem Erlass ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. auch Art. 19 Abs. 3 DSG). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur dann online zugänglich gemacht werden, wenn dies in einem hinreichend bestimmten formellen Gesetz geregelt ist. Der Online-Zugriff muss nicht nur ausdrücklich im Gesetz erwähnt sein; zusätzlich müssen insbesondere die Kategorien der Personendaten und der Verwendungszweck umschrieben sein.

Art. 82 Abs. 4 PolAG verpflichtet die Kantone, Bestimmungen zum Schutz dieser Daten zu erlassen und ein Organ zu bezeichnen, das die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht.

Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass das überwachende Organ eine unabhängige Stellung inne hat und zudem auch wirklich mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist. Im Kanton Solothurn nimmt der unabhängige Beauftragte für Information und Datenschutz diese Aufsicht wahr.

17. Art. 104 Datenschutz

Wie bereits oben unter Ziffer 12 erwähnt, handelt es sich bei Art. 104 um eine Regelung, welche für das ganze vorliegende Gesetz das Datenschutzgesetz des Bundes als anwendbar erklärt, ausser es bestehen besondere Bestimmungen.

Dabei handelt es sich um eine kompetenzwidrige Regelung. Richtigerweise wird die Bestimmung dahingehend korrigiert, dass für sämtliche Bearbeitungen von Personendaten im Geltungsbereich des PolAG für die Bundesorgane das eidgenössische, für die kantonalen Behörden das jeweilige kantonale Datenschutzrecht zur Anwendung kommt.

18. Art. 19a ZAG

Eine Fernhaltung darf unseres Erachtens, anders als eine Wegweisung, nicht formlos erfolgen. Vielmehr setzt diese freiheitsbeschränkende Massnahme eine beschwerdefähige Verfügung voraus, wie dies auch im Gesetz über die Kantonspolizei des Kantons Solothurn (beispielsweise § 37 Abs. 2 KapoG; BGS 511.11) vorgesehen ist. Wir regen in diesem Zusammenhang generell an, die vorgeschlagene Norm präziser (insbesondere bezüglich Voraussetzungen sowie bezüglich zulässiger Maximaldauer) zu formulieren.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage angemessen mitzuberücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber